

Protokoll:

Zu Punkt 1: Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern:

Frau Schüller unterrichtete über den aktuellen Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern. Sie führte hierzu folgendes aus:

In der Stadt Koblenz leben derzeit (Stand 01.09.16) 1.361 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Leistungsbezug.

Im letzten Jahr wurden der Stadt Koblenz insgesamt 1.047 Asylbewerber/-innen zugewiesen. Bis zum 17.08.2016 hat die Stadt Koblenz in diesem Jahr bisher insgesamt 516 Flüchtlinge aufgenommen.

Für die weitere Bedarfsplanung hat die Stadt bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) den Sachstand im Hinblick auf die Zuweisungszahlen angefragt. Nach Mitteilung der ADD vom 15.08.2016 hat die Stadt Koblenz ihre Quote derzeit „überfüllt“. Auf Grund dieser Tatsache werden aktuell nur dringende Fälle mit Familienbezug oder dringende Fälle mit Erkrankungen, bei der die Behandlung nur in Koblenz stattfinden kann, zugewiesen.

Die Stadt Koblenz hat zwei große eigene Asylbewerberunterkünfte in der Schlachthofstraße 34 - 44 und auf dem Gelände der Fritsch-Kaserne. Derzeit wird eine weitere Asylbewerberunterkunft auf einem Teilbereich der Rheinkaserne durch das Zentrale Gebäudemanagement fertig gestellt.

Zu Punkt 2: Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“:

Zu dem Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ berichtete Frau Schmidt folgendes:

Mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 wurde vom Bundeskabinett das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)" zur Schaffung von 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge verabschiedet. Dieses Programm wird aus Bundesmitteln finanziert und soll bis zum 31.12.2020 laufen.

Zum einen sollen Flüchtlinge bereits vor Abschluss ihres Asylverfahrens niedrighschwellig an den deutschen Arbeitsmarkt herangeführt werden und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erhalten.

Zum anderen entstehen so sinnvolle Beschäftigungen in und außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, um Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, zum Gemeinwohl beizutragen und sich einzubringen.

2.1. Arten von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Das Programm unterscheidet zwischen zwei Arten von Arbeitsgelegenheiten: „interne“ und „externe“ FIM.

a) „Interne“ FIM

Sogenannte "interne" FIM, Arbeitsgelegenheiten, die durch staatliche (einschließlich kommunale) Träger einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG oder vergleichbare Einrichtungen (insbesondere ausgelagerte Unterkünfte von Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünfte nach AsylG) oder durch von diesen beauftragte Träger der aufgeführten Einrichtungen zu Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, wie etwa Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung im Kinder- und Spielzimmer, Hof- und Tordienst, etc. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilte mit, dass die bisher nach § 5 AsylbLG eingerichteten und durchgeführten Arbeitsgelegenheiten zukünftig im Rahmen der FIM durchgeführt werden können.

b) „Externe“ FIM

Unter „externen“ FIM versteht man Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet würden (zusätzlich). Arbeitsgelegenheiten dürfen kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründen.

c) Teilnehmerplätze

Da die 100.000 Teilnehmerplätze nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden, werden etwa 4.800 Plätze dem Land Rheinland-Pfalz und somit 135 Plätze der Stadt Koblenz zugeteilt.

Die Förderung der "internen" FIM ist grundsätzlich auf 25 % der geförderten Arbeitsgelegenheiten begrenzt. Somit sind für die Stadt Koblenz insgesamt 34 „interne“ Arbeitsgelegenheiten förderungsfähig. Der Großteil der Haushaltsmittel soll für FIM zur Verfügung gestellt werden, die außerhalb von Einrichtungen durchgeführt werden (sogenannte "externe FIM"). "Externe" FIM sollen 75 % der FIM (also 101 Plätze für die Stadt Koblenz) ausmachen.

2.2. Bedingungen für die Teilnahme

Teilnehmen können volljährige arbeitsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht zugewiesen werden sollen Asylsuchende, über deren Antrag mit hoher Wahrscheinlichkeit kurzfristig entschieden wird.

Die Teilnahme ist nicht vorgesehen für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien, Montenegro, Albanien und Kosovo, Ghana und Senegal), ausreisepflichtige Ausländer einschließlich der Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

Integrationsmaßnahmen (Sprach- oder Integrationskurs) haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM.

2.3 aktuelle Situation in der Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz hat zwei eigene Asylbewerberunterkünfte in der Schlachthofstraße 34-44 und auf dem Gelände der Fritsch-Kaserne. Seit der Eröffnung der Asylbewerberunterkünfte werden im Rahmen des § 5 AsylbLG gemeinnützige Arbeiten durchgeführt, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen, wie etwa Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung im Kinder- und Spielzimmer, Tor- und Hofdienst, Betreuung des Waschraumes etc..

Für die Errichtung von externen FIM wurden alle in Frage kommenden gemeinnützigen Träger sowie alle Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Koblenz angeschrieben und aufgefordert, mögliche Arbeitsgelegenheiten für das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)" zu melden.

Zu Punkt 3: Informationen zum dritten Pflegestärkungsgesetz:

Herr Strunk informierte über die geplanten Änderungen durch das 3. Pflegestärkungsgesetz:

Der Pflegebedürftigkeitsbegriff wird sich zum 01.01.2017 in der sozialen Pflegeversicherung und in der Sozialhilfe ändern.

Danach werden aus den bisher 3 Pflegestufen zukünftig 5 Pflegegrade. Damit sollen erstmals auch Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (Demenzerkrankte) entsprechend eingestuft werden können.

Die bisher eingestuften pflegebedürftigen Personen werden im Rahmen eines Bestandsschutzes automatisch in einen Pflegegrad übergeleitet. Die Pflegekassen beginnen bereits jetzt entsprechende Überleitungsbescheide zu versenden, da eine gesetzliche Regelung durch das 2. Pflegestärkungsgesetz für die Pflegeversicherung bereits seit 01.01.2016 in Kraft ist.

Die gesetzliche Umstellung in der Sozialhilfe dagegen wird durch das 3. Pflegestärkungsgesetz, was am 16.12.2016 erst verabschiedet werden soll, erfolgen.

Die Vorbereitungen zu dieser umfassenden Änderung haben bereits in der Verwaltung begonnen. Wir hoffen, dass wir die Umstellung fristgerecht zum 01.01.2017 in den meisten betroffenen Fällen hinbekommen werden.

Zu Punkt 4: Informationen zum Bundesteilhabegesetz:

Herr Pabst informierte über die geplanten Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz:
Der Entwurf zum zustimmungspflichtigen BTHG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig im Sinne von Art. 76 Abs. 2 Satz 4 GG beschlossen, damit verkürzt sich die Stellungnahmefrist des Bundesrates. Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat ist für den **16.12.2016** vorgesehen. Die Regelungen des BTHG werden schrittweise ab dem 01.01.2017 bis 01.01.2020 in Kraft treten.

Wesentliche Punkte des Gesetzesentwurfs:

- Überprüfung der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensanrechnung,

z.B. Einführung eines zusätzlichen Vermögensfreibetrages von 25.000 € in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege (01.01.2017).

- Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Feststellung der wesentlichen Teilhabebeeinschränkung werden die Wechselwirkungen zwischen der Behinderung und den baulichen, technischen sowie kommunikativen Umweltbarrieren oder sonstigen Vorurteilen betrachtet (01.01.2018).
- Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein bundeseinheitliches Teilhabeplanverfahren. Soweit erforderlich wird das bei der Stadt Koblenz zum 01.01.2017 startende Fallmanagement in der Eingliederungshilfe an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen sein (01.01.2018).
- Prüfung der Möglichkeiten eines unabhängigen Beratungsangebotes für Menschen mit Behinderung (01.01.2018).
- „Herauslösen“ der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ der Sozialhilfe nach dem SGB XII und Einfügung in das SGB IX (01.01.2020).
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und Wohnform. Trennung der Fachleistung von den Unterkunfts- und Verpflegungskosten im bisherigen stationären Bereich (01.01.2020).

Zu Punkt 5: Bericht zur sozialen Lage 2015 in Koblenz:

Die Vorsitzende führte zum Bericht zur sozialen Lage 2015 in Koblenz folgendes aus:

Der unkommentierte Datenreport des Berichts zur sozialen Lage 2015 in Koblenz wurde dem Sozialausschuss am 30. Juni 2016 vorgestellt. Der Sozialausschuss nahm diesen zur Kenntnis. Es wurde angekündigt, in der September-Sitzung eine kommentierte Fassung des Berichts vorzulegen. Da der kommentierte Bericht eine Vielzahl von komplexen, dezernatsübergreifenden Themenfeldern berührt, ist zunächst eine verwaltungsinterne Abstimmung über die weitere Verfahrensweise erforderlich. Es ist sodann vorgesehen, den kommentierten Datenreport mit Entwürfen zu Handlungsempfehlungen aus der Sicht der Verwaltung in der Frühjahrssitzung des Sozialausschusses im Jahr 2017 vorzulegen. In dieser Sitzung soll dann auch die Arbeitsgruppe Sozialplanung konstituiert werden, die sich mit den Handlungsempfehlungen aus dem Bericht zur sozialen Lage 2015 auf kommunalpolitischer Ebene befassen wird.

Als weitere Mitteilung der Verwaltung wies die Vorsitzende auf den Termin für den bunten Nachmittag für Senioren am 10.01.2017 hin.